Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG)

abgeschlossen für das Jahr 2022 zwischen

- dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie das Bundesministerium für Finanzen,
- den Trägern der Sozialversicherung, vertreten durch den Dachverband der österreichischen Sozialversicherung, und
- dem Land Tirol / dem Tiroler Gesundheitsfonds

im Folgenden als Vereinbarungspartner bezeichnet.

Präambel

Bund, Länder und Träger der Sozialversicherung haben das gemeinsame Ziel, mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Hospiz- und Palliativfonds ein österreichweites, bedarfsgerechtes und nach einheitlichen Kriterien organisiertes Hospiz- und Palliativversorgungsangebot umzusetzen, damit insbesondere für Palliativpatientinnen und -patienten und deren An- und Zugehörige ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Unterstützungsleistungen erreichbar, zugänglich und leistbar angeboten werden können und die Grundversorgung ergänzt werden kann. Für die Inanspruchnahme der im Hospiz- und Palliativfondsgesetz für bestimmte Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung bereitgestellten Bundesmittel ist eine Vereinbarung zwischen Bund, Land und Trägern der Sozialversicherung abzuschließen.

Promulgationsklausel

Auf Grundlage des § 3 Abs. 2 des Hospiz- und Palliativfondsgesetzes – HosPalFG, BGBl I Nr. 29/2022, wird daher Folgendes vereinbart:

Artikel 1
Gegenstand

(1) Die Vereinbarung ist Voraussetzung für die Bereitstellung der Bundesmittel an das jeweilige Land.

(2) Für die Vereinbarung ist das Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern über die in § 3 Abs. 2 HosPalFG genannten Punkte herzustellen.

(3) Diese Vereinbarung erfüllt gleichzeitig den Zweck der Verpflichtungserklärung gemäß § 13 Abs. 1 HosPalFG. Mit Unterzeichnung der gegenständlichen Vereinbarung durch das Land verpflichtet sich dieses zur widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses im Sinne des § 4 HosPalFG sowie der Einhaltung der in § 5 festgelegten Bedingungen.

Artikel 2
Kostenbeteiligung

(1) Der finanzielle Beitrag des Bundes bemisst sich gemäß § 3 Abs. 4 HosPalFG nach dem für das Jahr 2022 ermittelten Wohnbevölkerungsschlüssel zum Stichtag 31.10.2020 und beläuft sich auf insgesamt maximal 21 Millionen Euro. Er wird in Form einer Vorleistung gewährt, die im Jahr 2024 einer Abrechnung unterliegt. Im Jahr 2022 gelangen nach Abzug der Aufwendungen der Gesundheit Österreich GmbH gemäß § 14 Abs. 10 HosPalFG vom Zweckzuschuss des Bundes 20.692.500,00 Euro wie folgt zur Anweisung:

		Bevölkerungsschlüssel	
Bundesland	**Mittelanteil**	**Einwohner:innen**	**Prozentanteil**
Burgenland	686.133,68 €	295.983	3,315857%
Kärnten	1.303.974,60 €	562.506	6,301677%
Niederösterreich	3.919.877,37 €	1.690.949	18,943469%
Oberösterreich	3.467.844,61 €	1.495.952	16,758945%
Salzburg	1.297.870,90 €	559.873	6,272180%
Steiermark	2.891.693,36 €	1.247.413	13,974596%
Tirol	1.760.989,06 €	759.652	8,510277%
Vorarlberg	925.450,46 €	399.219	4,472396%
Wien	4.438.665,96 €	1.914.743	21,450603%
GESAMT	**20.692.500,00 €**	**8.926.290**	**100,000000%**

(2) Der finanzielle Beitrag des Landes beläuft sich zumindest auf dieselbe Höhe der Bundesmittel.

(3) Die Partner der Zielsteuerung-Gesundheit bekennen sich im Sinne des § 2 Abs. 2a des Pflegefondsgesetzes zur Weiterführung der Drittelfinanzierung. Der finanzielle Beitrag der Träger der Sozialversicherung beläuft sich auf die Höhe des Beitrages des Bundes.

Artikel 3
Inhaltliche Bedingungen

(1) **Qualitätsmanagement** gemäß § 6 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, bis zum 31.12.2022 mit der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH Qualitätskriterien und -indikatoren für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG festzulegen.

(2) **Quantitativer Auf- und Ausbau** gemäß § 7 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, bis zum 30.06.2023 mit der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH Auf- und Ausbaugrade für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG festzulegen.

(3) **Tarife** gemäß § 8 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, bis zum 31.12.2023 mit der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH einheitliche Parameter für die Gestaltung und Anwendung von Tarifen und auf die Parameter bezogene Richtwerte für die Tarife je modular abgestuftem Versorgungsangebot gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG festzulegen.

Artikel 4
Administrative Bedingungen

(1) **Planungswesen** gemäß § 9 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, bis zum 31.12.2022 mit der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH eine einheitliche Planungsunterlage zu erstellen.

(2) **Datenerhebung und Statistik** gemäß § 10 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, bis zum 31.12.2022 mit der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH die von den Ländern zu meldenden Parameter zu konkretisieren und den Zugriff und die Veröffentlichung dieser Daten festzulegen.

(3) **Berichtswesen, Monitoring und Evaluierung** gemäß § 11 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, erstmalig bis zum 30.09.2024 im Rahmen der

jährlichen Abrechnung über die zweckgewidmete Mittelverwendung zu berichten und zur Anwendung gebrachte Planungsmethoden darzulegen.

Die Vereinbarungspartner kommen überein, daran mitzuwirken, dass die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragte Gesundheit Österreich GmbH erstmalig bis 31.10.2024 ein jährliches Monitoring durchführen und einen strukturierten Monitoringbericht erstellen kann.

Die Vereinbarungspartner kommen überein, daran mitzuwirken, dass die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragte Gesundheit Österreich GmbH im Jahr 2025 auf Basis der jährlichen Monitorings einen strukturierten Evaluierungsbericht erstellen kann.

(4) **Überprüfung und Einsichtnahme** gemäß § 12 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, jederzeit bis sieben Jahre nach dem Datum der jeweiligen Abrechnung, erstmalig im Jahr 2024, der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH die Überprüfung des Einsatzes sowie der Auswirkung der Zweckzuschüsse Monitorings und Evaluierungen zu ermöglichen und diese bestmöglich zu unterstützen.

Artikel 5
Mitbestimmungs- und Kontrollrechte

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur umfassenden und wechselseitigen Unterstützung und Information.

(2) Die Vereinbarungspartner akzeptieren die in § 5 HosPalFG festgelegten Bedingungen.

Für das Jahr 2022 ist die beigelegte „Verpflichtungserklärung zum Hospiz- und Palliativfonds-Gesetz" ein integrativer Bestandteil dieser Vereinbarung. Die landesseitige Fertigung der Vereinbarung findet sich auf der Verpflichtungserklärung.

Verpflichtungserklärung zum Hospiz- und Palliativfonds-Gesetz

Das Land Tirol/der Tiroler Gesundheitsfonds und die Träger der Sozialversicherung verpflichten sich, ihren Finanzierungsanteil für die Hospiz- und Palliativversorgung gemäß §3 (2) HosPalFG bereitzustellen.

Das Land Tirol/der Tiroler Gesundheitsfonds und die Träger der Sozialversicherung verpflichten sich, die bereitgestellten Mittel widmungsgemäß im Sinne des § 4 HosPalFG zu verwenden.

Die Verwendung für das Jahr 2022 ergibt sich aus den aufgrund der bestehenden Fördervereinbarungen entstehenden Zahlungsverpflichtungen.

Die Mittelverwendung stellt sich wie folgt dar:

Gesamtausgaben TGF und Land Tirol	
Zweck	**2022**
Mobile Palliativteam I+IL und gemischte Palliativteams	2.438.645,00
Hospizteams TGF und Abt. Soziales	254.200,00
Mobiles Kinder-Palliativteam	188.568,00
Palliativkonsiliardienste	852.263,00
Schulungen	35.000,00
HPCPH-Workshops	31.980,00
Gesamtsumme	**3.800.656,00**

Gesamtausgaben Sozialversicherung	
Zweck	**2022**
Mobile Palliativteam I+IL und gemischte Palliativteams	2.342.361,41
Mobiles Kinder Palliativteam	188.568,00
Gesamtsumme	**2.530.929,41**

Anm.: Die angeführten Beträge beinhalten bereits die Anpassung der personellen Ausstattung der Teams (berechnet für das gesamte Jahr 2022)

Das Land Tirol/der Tiroler Gesundheitsfonds und die Träger der Sozialversicherung verpflichten sich, die Bedingungen zum Erhalt der Zweckzuschüsse gemäß § 5 HosPalFG einzuhalten.

Diese Verpflichtungserklärung wurde am 4.7.2022 in der 29. Sitzung der Landes-Zielsteuerungskommission beschlossen.

Innsbruck, am 08. Aug. 2022

Für das Land Tirol/den Tiroler Gesundheitsfonds:

Die Vorsitzende der Landes-Zielsteuerungskommission

[redacted]

(Landesrätin Mag.ª Annette Leja)

Innsbruck, am 09. Aug. 2022

Für die Träger der Sozialversicherungen

Der Co-Vorsitzende der Landes-Zielsteuerungskommission

[redacted]

(Mag. Bernhard Achatz)